

# Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Änderung vom 23. Oktober 2013

---

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003<sup>1</sup> über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2, 3a Absatz 2, 10 Absatz 1, 16a Absatz 3, 19 Absatz 4, 19e Absatz 3, 39 Absatz 1 Buchstabe e, 43 Absatz 5, 46 Absatz 5, 51 Absatz 2 und 60 Absatz 2 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>2</sup> (SVV) und die Artikel 2 Absatz 2, 3 Absatz 2, 15 Absatz 2, 24 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003<sup>3</sup> über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV),

*Art. 4 Abs. 2*

<sup>2</sup> Landwirtschaftliche Nutzflächen von traditionellen Stufenbetrieben, die mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen, können nur in Gebieten mit herkömmlich-traditioneller Stufenwirtschaft berücksichtigt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 7a*

## **3a. Abschnitt: Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen**

*Art. 7a*            Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Beiträge werden insbesondere gewährt an die Kosten für:

- a. Vorabklärungen rechtlichen, versicherungstechnischen sowie betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Inhalts;
- b. Vorstudien und Variantenvergleiche für gemeinschaftliche Investitionsvorhaben;
- c. die Gründung einer geeigneten Kooperationsform;

<sup>1</sup> SR 913.211

<sup>2</sup> SR 913.1

<sup>3</sup> SR 914.11

- d. die fachliche Begleitung zur Festigung und Optimierung der Gemeinschaft im operativen, strategischen und sozialen Bereich während höchstens zwei Jahren nach der Gründung;
  - e. wesentliche Entwicklungsschritte der Gemeinschaft zur Senkung der Produktionskosten.
- <sup>2</sup> Die Beiträge werden gestützt auf eine Projektskizze mit Kostenschätzung gewährt.

*Art. 7b*            Zahlungen

<sup>1</sup> Der Kanton kann pro Initiative beim BLW eine Teilzahlung und eine Schlusszahlung anfordern. Der minimale Auszahlungsbetrag pro Teilzahlung beträgt 10 000 Franken, jedoch höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrages.

<sup>2</sup> Mit dem Teil- und Schlusszahlungsgesuch sind die in Rechnung gestellten Kosten nachzuweisen.

<sup>3</sup> Das Schlusszahlungsgesuch ist spätestens drei Jahre nach der Beitragsgewährung einzureichen. Es muss einen Bericht über die Zielerreichung enthalten.

II

<sup>1</sup> Die Anhänge 1 und 5 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Bundesamt für Landwirtschaft:  
Bernard Lehmann

*Anhang 1*  
(Art. 1)

## **Berechnung der Standardarbeitskräfte**

1. Für die Festlegung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften (SAK) gelten die Faktoren von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>4</sup>.

2. Ergänzend zu Ziffer 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen:

a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb	0,015 SAK/Normalstoss
b. andere Nutztiere auf Sömmerungsbetrieb	0,010 SAK/Normalstoss
c. Kartoffeln	0,045 SAK/ha
d. Beeren, Heil- und Gewürzpflanzen	0,300 SAK/ha
e. Rebbau mit eigener Kelterei	0,300 SAK/ha
f. Gewächshaus mit festen Fundamenten	0,900 SAK/ha
g. Hochtunnel oder Treibbeet	0,450 SAK/ha
h. Pilzproduktion in Hochtunnel oder Gebäuden	0,060 SAK/Are
i. Champignonproduktion in Gebäuden	0,250 SAK/Are
j. Brüsselerproduktion in Gebäuden	0,250 SAK/Are
k. Sprossenproduktion in Gebäuden	1,000 SAK/Are
l. produzierender Gartenbau: Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern	2,400 SAK/ha
m. Christbaumkulturen	0,045 SAK/ha
n. betriebseigener Wald	0,012 SAK/ha

3. Auf Sömmerungsbetrieben können eigene und fremde Tiere nach Ziffer 2 Buchstaben a und b nur dann angerechnet werden, wenn der zum Betrieb gehörende Sömmerungsbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet wird.

4. Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand.

5. Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Ziffern 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

6. Bei Gewächshäusern und Hochtunneln ist die gesamte Gebäudefläche anrechenbar (Ziff. 2 Bst. f, g und l). Bei der Pilz-, Champignon-, Brüsseler- und Sprossenproduktion in Gebäuden wird als Bezugsfläche die Beetfläche (Substratfläche,

<sup>4</sup> SR 910.91

Anzuchtfläche) beziehungsweise bei dreidimensionalen Substratblöcken, -zylindern oder -behältern deren Standfläche inklusive Zwischenräume (ohne Verkehrsflächen) verwendet. In mehrstöckigen Anlagen (Regale) werden entsprechend die Etagenflächen summiert (Ziff. 2 Bst. h–k).

## Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen

*Ziff. III. 3 Bst. f und IV*

### III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere

#### 3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- f. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für Raufutter verzehrende Tiere unterstützt.

### IV. Investitionshilfen für Alpegebäude

Element, Gebäudeteil, Einheit	Bundesbeitrag in Franken		Investitionskredit in Franken
	Sommerungs- betrieb bis 50 Normalstösse	Sommerungs- betrieb mit mehr als 50 Normalstösse	
Höchstbetrag je GVE (Summe der Elemente)	2 600	2 600	5 000
Alphütte (Wohnteil); Jungvieh und bis 59 Kühe	20 000	21 100	55 000
Alphütte (Wohnteil); ab 60 Kühe	30 000	31 650	80 000
Räume und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung pro Milchkuh	600	640	1 750
Stall, inklusive Hofdüngeranlage pro GVE	600	640	2 000
Schweine Stall, inklusive Hofdüngeran- lage pro Mastschweineplatz (MSP)	180	190	450
1. Melkplatz und mobiler Melkstand anstelle Stallbau pro Milchkuh	220	240	800
Ab 2. Melkplatz anstelle Stallbau pro Milchkuh	60	70	200

### **Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite**

- a. Für die Unterstützung von Räumen und Einrichtungen für die Käsefabrikation und -lagerung müssen pro Milchkuh mindestens 900 kg Milchlieferrecht langfristig gesichert sein.
- b. Pro Milchkuh wird höchstens ein Mastschweineplatz unterstützt.
- c. Bei der Beurteilung, ob eine Strukturverbesserung für einen Sömmerungsbetrieb als einzelbetriebliche oder gemeinschaftliche Massnahme gilt, können die Normalstösse von mehreren betroffenen Sömmerungsbetrieben addiert werden, sofern die zu unterstützende Massnahme in einem Gesamtkonzept enthalten ist.

*Anhang 5*  
(Art. 8)

## **Rückerstattung bei der gewinnbringenden Veräusserung**

### **Berechnung des massgebenden Anrechnungswertes**

Gegenstand	Berechnung
Landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald und Alprechte	achtfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude, welche nicht mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert
Landwirtschaftliche Gebäude (Neubauten), welche mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	Erstellungskosten abzüglich Beitrag von Bund und Kanton
Landwirtschaftliche Gebäude (Umbauten), welche teilweise mit Investitionshilfen unterstützt worden sind	zweieinhalbfacher Ertragswert vor der Investition, zuzüglich Erstellungskosten, abzüglich Beitrag von Bund und Kanton (im Maximum jedoch den Wert für einen entsprechenden Neubau)
Nichtlandwirtschaftliche Gebäude	Steuerwert (analog der Berechnung des bereinigten Vermögens gemäss Artikel 7 SVV)

Für ganze landwirtschaftliche Gewerbe gilt der zweieinhalbfache Ertragswert.

